



Rundschreiben über Spenden von Heimtierfuttermitteln (Petfood)

Referenz	PCCB/S1/1338166	Datum	17.05.2022
Aktuelle Version	1.1	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Lebensmittelbanken, karitative Vereinigungen, Heimtierfuttermittel, Petfood, Haltbarkeitsdauer, Rückverfolgbarkeit, Etikettierung		

Verfasst von	Genehmigt von
Nathalie De Jaeger, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor

1 Zielsetzung

In dem vorliegenden Rundschreiben werden gelockerte Leitlinien bezüglich der Auslegung der Haltbarkeitsdaten, der Rückverfolgbarkeit, der Verpackung und der Etikettierung von Heimtierfuttermitteln für Tierheime, Lebensmittelbanken und karitative Vereinigungen gegeben. Diese Initiative wird im Rahmen einer nachhaltigen Politik betreffend die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ergriffen, um die Verschwendung zu reduzieren und zugleich den größtmöglichen Schutz für Heimtiere zu gewährleisten.

2 Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Heimtierfuttermittel, die Tierheimen zur Verfügung gestellt werden und/oder von Lebensmittelbanken und karitativen Vereinigungen verteilt werden, mit Ausnahme von rohen Heimtierfuttermitteln.

Auf der Grundlage der europäischen Rechtsvorschriften werden Tiere wie Rennpferde, Tauben, Kaninchen, Hängebauchschweine usw. als der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere angesehen. Denn sie gehören Arten an, die unter Umständen von Menschen verzehrt werden. Futtermittel für diese Tiere sind demnach nicht Gegenstand des vorliegenden Rundschreibens.

3 Referenzen

3.1 Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission.

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

Königlicher Erlass vom 28. Juni 2011 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln.

Ministerieller Erlass vom 12. Februar 1999 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln.

4 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Tierheime: öffentliche oder nicht öffentliche Einrichtungen, die über geeignete Anlagen verfügen, um entlaufenen, ausgesetzten, vernachlässigten, beschlagnahmten oder konfiszierten Tieren Obdach zu bieten und die nötige Versorgung zukommen zu lassen.

Lebensmittelbanken: karitative Organisationen, die Produkte einsammeln, um sie an karitative Vereinigungen zu verteilen.

Karitative Vereinigungen: Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und humanitärer Art, die benachteiligte Personen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe und der Armutsbekämpfung mit Produkten versorgen (Zur Information: Karitative Vereinigungen umfassen auch soziale Lebensmittelgeschäfte usw.).

Mindesthaltbarkeitsdatum: der Zeitraum, während dessen die für die Kennzeichnung verantwortliche Person garantiert, dass das Futtermittel unter ordnungsgemäßen Lagerungsbedingungen seine erklärten Eigenschaften behält. Das Mindesthaltbarkeitsdatum wird wie folgt angegeben:

- „Spätestens zu verbrauchen bis...“ gefolgt vom Datum eines bestimmten Tages bei aufgrund von Abbauprozessen leicht verderblichen Futtermitteln;
- „Mindestens haltbar bis...“ gefolgt von der Angabe eines bestimmten Monats bei anderen Futtermitteln.

Bemerkung: Die obige Begriffsbestimmung des Mindesthaltbarkeitsdatums wurde der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 entnommen und gilt ausschließlich für Futtermittel.

Nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier: jedes Tier, das gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird und das keiner Tierart angehört, die für die Erzeugung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union genutzt wird.

Heimtier: ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier, das zu einer Tierart zählt, die gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, jedoch in der Europäischen Union üblicherweise nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird.

Inverkehrbringen: das Bereithalten von Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

5 Bereitstellung von Heimtierfuttermitteln für Tierheime, Lebensmittelbanken und karitative Vereinigungen

Im Fall von Lebensmittelbanken, karitativen Vereinigungen und Tierheimen sind für diese Tätigkeit keine zusätzlichen Schritte zur Registrierung bei der FASNK erforderlich.

Die im Nachstehenden beschriebenen Anforderungen gelten sowohl für Anbieter, die Heimtierfuttermittel zur Verfügung stellen, als auch für die Begünstigten (Lebensmittelbanken, karitative Vereinigungen und Tierheime).

Ungeachtet des Bestimmungsorts dieser Produkte, sei es ein Tierheim oder eine Lebensmittelbank beziehungsweise karitative Vereinigung, gelten für Anbieter, die Heimtierfuttermittel zur Verfügung stellen, dieselben Anforderungen, welche im Nachstehenden beschrieben sind.

5.1 Leitlinien für die Auslegung von Haltbarkeitsdaten

Heimtierfuttermittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum (Angabe „Mindestens haltbar bis...“) erreicht oder abgelaufen ist, können in bestimmten Fällen noch ohne jegliches Gesundheitsrisiko dem Tierhalter gegeben werden. Eine nicht erschöpfende Liste von Heimtierfuttermitteln, die von Tierheimen, Lebensmittelbanken und karitativen Vereinigungen verwendet werden können, befindet sich im Anhang, um als Anhaltspunkt bei der Beurteilung der Haltbarkeit von Heimtierfuttermitteln zu dienen, sobald ihr Mindesthaltbarkeitsdatum erreicht oder abgelaufen ist. In dieser Liste sind die Heimtierfuttermittel in zwei Kategorien - von Futtermitteln mit sehr langer Haltbarkeitsdauer bis zu denen mit kurzer Haltbarkeitsdauer - eingeteilt. In der letzten Spalte ist eine geschätzte Dauer angegeben, während derer Tierheime, Lebensmittelbanken und karitative Vereinigungen das Heimtierfuttermittel nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums noch verwenden/verteilen können. Diese Dauer dient jedoch lediglich als Orientierungshilfe; eine Beurteilung von Fall zu Fall ist immer erforderlich. Ein Anbieter, der sich dazu entschließt, ein Futtermittel mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum zu verteilen, tut dies auf eigene Verantwortung. Die FASNK kann auf der Grundlage des vorliegenden Rundschreibens nicht haftbar gemacht werden. Der Anbieter muss das Futtermittel auf Auffälligkeiten überprüfen (beschädigte Verpackung, Schimmel, Farbveränderungen usw.). Gibt es Grund zu der Annahme, dass ein Heimtierfuttermittel für die Verwendung ungeeignet geworden sein könnte, darf es unter keinen Umständen noch verteilt werden. Zudem muss selbstverständlich stets sichergestellt sein, dass die Lagerbedingungen eingehalten werden und die Verpackung nicht beschädigt wird. Die Bedingungen für die Bereitstellung von umgepackten Futtermitteln sind unter Punkt 5.4 erläutert.

5.2 Leitlinien für die Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit ist unerlässlich, um bei Problemen schnell die notwendigen Schritte einleiten zu können. Die Vorschriften enthalten umfassende Bestimmungen zu diesem Thema. Dies erfordert natürlich die nötigen Anstrengungen vonseiten der Unternehmen.

Um einen Rückgang der Lieferungen an Lebensmittelbanken, karitative Vereinigungen und Tierheime aufgrund administrativer Verpflichtungen zu vermeiden, wurde beschlossen, eine gelockerte Form der Rückverfolgbarkeit anzuwenden, ohne dabei jedoch die Futtermittelsicherheit zu gefährden. Da wir

uns hier am Ende der Kette befinden und es sich um vollständig identifizierte/etikettierte, für den Halter bestimmte Heimtierfuttermittel handelt, können die Produkte - wenn nötig - normalerweise schnell vom Markt genommen oder zurückgerufen werden.

Im Falle von Belieferungen karitativer Vereinigungen, Lebensmittelbanken und Tierheimen kann die Liste der karitativen Vereinigungen, Lebensmittelbanken und Tierheime, die beliefert wurden, als Register der ausgehenden Produkte verwendet werden. Diese Liste muss jährlich (Kalenderjahr) überarbeitet werden. Die Einführung einer gelockerten Rückverfolgbarkeit entbindet den Anbieter nicht von seiner Pflicht, die Verfahren zum Rückruf und zur Information seiner Kunden einzuleiten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein Produkt nicht den Vorschriften des Futtermittelrechts entspricht.

Was die karitativen Vereinigungen, Lebensmittelbanken und Tierheime an und für sich betrifft, kann die Liste der Niederlassungen, von denen die Produkte kommen, als Register der eingehenden Produkte verwendet werden. Diese Liste muss jährlich (Kalenderjahr) überarbeitet werden.

5.3 Leitlinien für die Etikettierung

Auf allen vorverpackten fertiggestellten Futtermitteln müssen die Angaben der Artikel 11 bis 23 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der Sprache des Sprachgebiets, in dem sie verteilt werden, aufgedruckt sein (siehe auch <https://www.health.belgium.be/fr/animaux-et-vegetaux/animaux/alimentation-animale/mise-sur-le-marche-daliments-pour-animaux> und <http://www.fedialf.org/self-regulation/labelling/>).

Falls Lebensmittelbanken oder karitative Vereinigungen vorverpackte Heimtierfuttermittel ohne die erforderliche Etikettierung erhalten, muss ein Etikett angebracht werden, bevor die Produkte an den Tierhalter verteilt werden. Zum Beispiel: Für Einzeldosen (Tütchen), die aus ihrer Gesamtverpackung (Schachtel) genommen wurden, müssen die auf dieser Verpackung (Schachtel) stehenden Informationen für den Tierhalter verfügbar sein (diese Informationen auf den Tütchen oder gegebenenfalls auf einem dem Produkt beiliegenden Dokument angeben).

5.4 Umpacken

Ist die Originalverpackung beschädigt, ist das Umpacken von Futtermitteln nur bei Trockenprodukten (Trockenfutter, Hundesnacks usw.) erlaubt, sofern das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht abgelaufen ist. Das Umpacken darf nur von dem Anbieter, der die Heimtierfuttermittel zur Verfügung stellt, vorgenommen werden. Ein Anbieter, der sich dazu entschließt, ein umgepacktes Futtermittel zur Verfügung zu stellen, tut dies auf eigene Verantwortung. Eine Beurteilung von Fall zu Fall ist immer erforderlich. Das Futtermittel muss auf Auffälligkeiten überprüft werden (Schimmel, Farbveränderungen, Geruch usw.). Gibt es Grund zu der Annahme, dass ein Heimtierfuttermittel für die Verwendung ungeeignet geworden sein könnte, darf es unter keinen Umständen noch verteilt werden.

6 Anhänge

Nicht erschöpfende Liste von Heimtierfuttermitteln, die von Lebensmittelbanken, karitativen Vereinigungen und Tierheimen verwendet werden können: Ein Anhaltspunkt bei der Beurteilung der Haltbarkeit von Heimtierfuttermitteln im Falle eines erreichten oder abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdatums

Die auf dem Etikett angegebenen Lagerbedingungen (hauptsächlich die Temperatur) müssen immer eingehalten werden, insbesondere bei gekühlten oder tiefgekühlten Produkten.			
Erzeugnis	Beschreibung	Eigenschaften eines verdorbenen Produkts, das nicht verteilt werden darf	Richtlinien für die Aufbewahrung
Sehr lange Haltbarkeitsdauer			
Einer UHT-Behandlung unterzogene Getränke (z.B. Milch)		Farbveränderung (cf. enzymatische Bräunung)	Bis zu einem Jahr (oder mehr) nach dem MHD haltbar, vorausgesetzt, dass das Produkt noch seine charakteristischen Eigenschaften aufweist und dass weder das Produkt noch seine Verpackung einen Makel hat
Konserven (Metalldose oder -schale oder Tütchen)	Nassfutter (Pastete, Terrine usw.)	Rostbildung an der Dose/dem Deckel Gasbildung (sich wölbende Dose), Farbveränderung oder Geruchsbildung	
Lange Haltbarkeitsdauer			
Trockenfutter, Hundesnacks		Ranzigwerden des Fettes, Geruchsveränderung, Farbveränderung, Oxidation, Schimmel, Anwesenheit von Insekten, Austrocknen, Veränderung der Textur	Bis zu 2 Monate (oder mehr) nach dem MHD haltbar, vorausgesetzt, dass das Produkt noch seine charakteristischen Eigenschaften aufweist und dass weder das Produkt noch seine Verpackung einen Makel hat.
Samen, Erdnüsse			
Sterilisierte Milch in Flaschen und Milchprodukte		Farb- oder Geruchsveränderung	

7 Übersicht der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung
1.0	18.01.2016	Originalversion
1.1	Veröffentlichungsdatum	Anpassung der Links - Aktualisierung